



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

19. Oktober 2011

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Kreistagsmitglieder	154
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden	154
Neufassung der Verwaltungskostensatzung	154
3. Hansestadt Havelberg	
Auslegung der Entwurfsplanung im Auftrage des Landesbetrieb Bau Niederlassung Nord: Grundhafter Ausbau der L2 - OD Warnau	155
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes	155
5. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Aland für das Haushaltsjahr 2011	155
Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zehrental	155
Satzung über die Nutzung der Versammlungsräume der freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) - Benutzungs- u. Gebührensatzung	156
Erhaltungssatzung für das Sanierungsgebiet "Ortskern Seehausen"	157
Satzung über Entwässerung der Grundstücke von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung im Gebiet der Hansestadt Seehausen(Altmark) (Niederschlagswassersatzung)	157
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Seehausen(Altmark) (Straßenausbaubeitragsatzung)	160
6. Kirchspiel Staffelde	
Friedhofssatzung	162
7. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Uetz	167
8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung - Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	167

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Kreistagsmitglieder

Mandatsübergang auf den jeweils nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2009-2014 nach Ausscheiden von zwei Kreistagsmitgliedern

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 07.06.2009 durch den Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2009 geht das Mandat des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes **Herrn Gerald Eisenhut der Partei DIE LINKE**, Wahlbereich II Stendal-Land auf **Herrn Bodo Strube der Partei DIE LINKE**, Wahlbereich II Stendal-Land über.

Das Mandat des verstorbenen Kreistagsmitgliedes **Herrn Hartmuth Raden der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands**, Wahlbereich III Osterburg-Havelberg geht auf **Herrn Gerhard Imig der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands**, Wahlbereich III Osterburg-Havelberg über.

Stendal, den 30.09.2011

Jörg Hellmuth



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 49. Sitzung am 28.09.2011 den folgenden Beschluss Nr. 7/2011 gefasst:

"Die Regionalversammlung beschließt:
die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung."

Bekanntmachung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Rechenschaftsbericht vom 25.08.2011 liegt zur Einsichtnahme vom 20.10.2011 bis zum 10.11.2011 während der Geschäftszeiten öffentlich in der Geschäftsstelle der

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstr. 13
29410 Salzwedel

aus.

Di.: von 9.00 bis 11.30 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Do.: von 9.00 bis 11.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr

Salzwedel, den 28.09.2011

Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer Sitzung am 28.09.2011, wurde die Neufassung der Verwaltungskostensatzung mit dem Beschluss Nr. 8/2011 zugestimmt.

Die Neufassung der Verwaltungskostensatzung wird vom 20.10.2011 bis 10.11.2011 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in Salzwedel - während der Geschäftszeiten

Di.: von 9.00 bis 11.30 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Do.: von 9.00 bis 11.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

Auslegung der Entwurfsplanung im Auftrage des Landesbetriebes Bau

Niederlassung Nord:

Grundhafter Ausbau der L2 - OD Warnau -

Die Baumaßnahme umfasst den grundhaften Ausbau der L 2 in der Ortslage Warnau, einschl. der Nebenanlagen.

Die Bautätigkeit beginnt am Ortseingangsschild von Rehberg kommend und endet am Ortsausgang Richtung Garz.

Die Baustrecke ist ca. 892 m lang.

Die Fahrbahndecke wird mit einer 14 cm starken Asphalttragschicht und einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht in einer Breite von 6,50 m bzw. 6,70 m ausgebaut.

Die Errichtung eines 1,50 m breiten Gehweges erfolgt von Rehberg kommend auf der linken Straßenseite. Auf der rechten Straßenseite wird dieser nur an fehlenden Stellen komplettiert. Die Ausführung des Gehweges erfolgt in Betonsteinpflastermaterial.

Die Entwurfsplanung des Vorhabens liegt im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1 im Zimmer 305 vom **01.11.2011 bis 30.11.2011** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hansestadt Havelberg, 19.10.2011


Poloski
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Aufgrund des § 170 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GYBl. LSA S. 568) - GO LSA -, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat am 05.10.2011 Folgendes beschlossen:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beschließt gemäß § 170 Absatz 3 GO LSA über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land und erteilt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2009 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme

vom **20.10.2011 bis zum 03.11.2011**

in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 und in der Verwaltungsstellenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), den 10.10.2011


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Aland für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Aland in der Sitzung am **24.08.2011** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf 1.330.900 Euro
die Ausgaben auf 1.330.900 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf 422.700 Euro
die Ausgaben auf 422.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 280 v.H.

Aland, den 24.08.2011


Hildebrandt
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal über die Anzeige der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Aland erfolgte mit Haushaltsverfügung vom 07.10.2011 unter dem Aktenzeichen 30.01.04-2.1.

Der Haushaltsplan liegt nach § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom **25.10.2011 bis 08.11.2011**

zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Aland, den 10.10.2011


Hildebrandt
Bürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Friedhofsgebührensatzung

über die kommunalen Friedhöfe Trauerhallen der Gemeinde Zehrental

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 08.09.2011 die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Änderung

§ 4 Punkt 4 erhält folgende Ergänzung:

Einzelheiten ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.

Folgender § 6 wird eingefügt:

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

Aus § 6 wird § 7 Inkrafttreten.

§2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Zehrental, den 09.09.2011

Uwe Seifert
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Nutzung der Versammlungsräume der freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (Benutzungs- und Gebührensatzung)

in den Ortsteilen :

OT Wendemark (Altmärkische Wische); **OT Bretsch**, **OT Drüsedau**, **OT Einwinkel**, **OT Lückstedt**, **OT Wohlenberg** (Altmärkische Höhe); **Hansestadt Seehausen (Altmark)**, **OT Geestgotberg**, **OT Schönberg** (Hansestadt Seehausen (Altmark)); **OT Deutsch**, **OT Drüsedau** (Zehrental); **OT Wanzer** (Aland)

Gemäß §§ 6 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in Verbindung mit § 2 Verbandsgemeindengesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und auf Grundlage des § 3 der Nutzungsverträge zwischen den jeweiligen Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat der Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 26.09.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die vorrangige Nutzung der Räume erfolgt durch die Feuerwehr zu Dienstzwecken. Bei Bedarf können diese Räume, in Abstimmung mit dem Feuerwehrdienstplan für die Einwohner der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) als Dorfgemeinschaftsräume zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Vermietung der Räume erfolgt durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) im Auftrag der Mitgliedsgemeinden. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter bzw. Nutzer verpflichtet.

§ 2 Versammlungsräume der FFW

Die sächliche Bewirtschaftung wird durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), gemäß den zurzeit gültigen Vereinbarungen mit den Mitgliedsgemeinden, getätigt und durch Benutzungsgebühren teilweise abgegolten. Einnahmen aus Nutzungsgebühren gehen hälftig an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Minimierung der Bewirtschaftungskosten, sowie an die jeweilige Mitgliedsgemeinde zur Minimierung, der mit der Vermietung vorzuhaltenden Ausstattungskosten.

Das Betreiben einer Schankanlage ist in den Räumlichkeiten der FFW untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. **Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.** Das Betreten der Diensträume und der technischen Hallen der Feuerwehr ist verboten.

§ 3 Nutzer

Jeder Nutzer der Versammlungsräume der FFW (gebührenfrei oder gebührenpflichtig) muss sich vor Nutzung in das ausliegende Kontrollbuch eintragen. Das Kontrollbuch ist ¼-jährlich bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), durch die mit der Verwaltung der FFW-Räume beauftragten Person, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Versammlungsräume der FFW sind für gemeinnützige Vereine, Seniorengruppen, Kirchengemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), kulturellen Veranstaltungen der Kindertagesstätten und Schulen innerhalb der Verbandsgemeinde und den privaten Bedarf der Einwohner über 18 Jahre, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zugänglich. Gleiches gilt für kommunale Veranstaltungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und der Mitgliedsgemeinden.

Bei Einwohnern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit für alle mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in Verbindung stehende Angelegenheiten sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.

§ 4 Hausrecht

Die Schlüsselgewalt über die Versammlungsräume der FFW hat der Verbandsgemeindebürgermeister und die von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zur Verwaltung der Räume bestellten Person.

Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher bei den für die Verwaltung des Raumes bestellten Personen anzumelden.

Die bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume mit dem zugehörigen Inventar ab.

Es wird bei der Übergabe von Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll vom Nutzer und der bestellten Person unterzeichnet. In diesem Protokoll ist das Inventar zu listen und der Zustand der Räumlichkeiten festzuhalten.

Die Mitgliedsgemeinde schließt im Auftrag der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) mit

jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Nutzung des Versammlungsraumes der FFW ab. Mit dieser Nutzungsvereinbarung akzeptiert der Nutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung und versichert die Einhaltung der Hausordnung. Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist jeweils zum Monatsende, zwecks Kostenfestsetzung, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

§ 5 Reinigung

Nach Benutzung sind alle genutzten Räume sowie das benutzte Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben. Anfallender Müll ist in Eigenverorgung (eigene Mülltonne) zu entsorgen.

Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von **100 Euro** erhoben.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Versammlungsräume der FFW mit Inventar und Geschirr beträgt im:

Ortsteil	Gebühren von Mai - September	Gebühren von Oktober - April
Bretsch	80,00 Euro	120,00 Euro
Deutsch	30,00 Euro	50,00 Euro
Drösedau	60,00 Euro	80,00 Euro
Drüsedau	80,00 Euro	120,00 Euro
Einwinkel	80,00 Euro	120,00 Euro
Geestgotberg	80,00 Euro	120,00 Euro
Hansestadt Seehausen	80,00 Euro	120,00 Euro
Lückstedt	80,00 Euro	120,00 Euro
Schönberg	80,00 Euro	120,00 Euro
Wanzer	80,00 Euro	120,00 Euro
Wendemark	80,00 Euro	120,00 Euro
Wohlenberg	80,00 Euro	120,00 Euro

Für Trauerfeiern wird die Hälfte der Nutzungsgebühr fällig.

Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr, Besteck oder Handtüchern sind je Teil die Ersatzbeschaffung, mindestens jedoch 5,00 Euro zu zahlen. Privates Austauschen ist nicht statthaft. Für Ersatzbeschaffung ist die Mitgliedsgemeinde zuständig.

Gebührenfrei ist die Nutzung für Rentnertreffen, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), kulturelle Veranstaltungen der Kindertagesstätten und Schulen innerhalb der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), dienstliche Veranstaltungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und der Mitgliedsgemeinden sowie für Veranstaltungen der Kirchengemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat. Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Benutzungsverhalten

Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den Versammlungsräumen der FFW sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen.

Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Durch Geräusche, die von der "Veranstaltung" ausgehen, dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke, sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhe störender Lärm ist zu vermeiden. Es gelten die Ruhezeiten (Mittagsruhe, Sonn- und Feiertage) entsprechend der derzeit gültigen Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

§ 9 Haftung

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) haftet nicht für durch die oder bei der Benutzung des Versammlungsraumes der FFW entstandene Schäden Dritter. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect. Für durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe, es sei denn der Nutzer kann nachweisen, dass er den Schaden nicht verursacht hat.

Nutzungsausschluss: Personen die mindestens 2-mal entgegen den Vorschriften dieser Satzung handeln, werden von jeder weiteren Nutzung der Feuerwehrversammlungsräume ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Gebührenrückständen aus vorheriger Nutzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des

- § 2 Satz 3 eine Schankwirtschaft ohne Genehmigung betreibt,
- § 2 Satz 5 im Objekt raucht,
- § 2 Satz 6 wer sich unerlaubt in Diensträumen und technischen Hallen der Feuerwehr aufhält oder Zutritt verschafft.
- § 5 Räume und Geschirr nach Benutzung ungereinigt hinterlässt,
- § 6 der Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht nachkommt und zerstört oder abhanden gekommenes Geschirr jeglicher Art finanziell nicht ersetzt,
- § 8 unpfleglich mit dem Inventar umgeht, Zerstörungen und Beschädigungen in und an den Versammlungsräumen der FFW durchführt

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Benutzungssatzung vom 19.10.2004 für kommunale Gemeinschaftshäuser und -räume der ehemaligen Gemeinde Bretsch.

Benutzungssatzung vom 07.06.2004 für kommunale Gemeinschaftshäuser und -räume der ehemaligen Gemeinde Boock.

Benutzungssatzung Vom 14.10.2004 für kommunale Gemeinschaftshäuser und -räume der ehemaligen Gemeinde Lückstedt.

Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten der Satzung die Nutzungsordnung vom 30.08.2005, der ehemaligen Gemeinde Wanzer, außer Kraft.

Der Beschluss, der ehemaligen Gemeinde Groß Garz vom 30.06.2008 08/05/02, wird mit Inkrafttreten der Satzung aufgehoben.

Der Beschluss, der ehemaligen Gemeinde Schönberg vom 03.11.2009 09/06/04, wird ab Inkrafttreten der Satzung aufgehoben.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 27.09.2011


Schwarz
Verbandsgemeindebürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Erhaltungssatzung

für das Sanierungsgebiet „Ortskern Seehausen“

1. Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 20.09.2011 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet Ortskern Seehausen, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Erhaltungssatzung tritt gemäß § 85 BauO LSA fünf Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Die Weitergeltung kann für jeweils fünf weitere Jahre durch die Hansestadt Seehausen bestimmt werden.

Hansestadt Seehausen, den 21.09.2011.


Duffe
Bürgermeister



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung im Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark)
(Niederschlagswassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. S.383) in Verbindung mit §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) sowie §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 20.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsatz der Niederschlagswasserbeseitigung
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Niederschlagswassereinleitungsanträge
- § 6 Benutzungsbedingungen

II. Abschnitt

Besondere Bedingungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 7 Anschlusskanal
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Sicherung gegen Rückstau

III. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 11 Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 14 Haftung
- § 15 Zwangsmittel

§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Beiträge und Gebühren
§ 18 Übergangsregelungen
§ 19 Inkrafttreten

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark) (Entsorgungsgebiet) anfallende Niederschlagswasser eine rechtlich selbstständige Anlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation im Trennsystem (zentrale Anlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Unterbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück.

(3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Länge und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Hansestadt Seehausen (Altmark) im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.

(4) Die zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(5) zu den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gehören

- das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Niederschlagswasser (Trennverfahren),
- die Anschlussleitung vom Kanalabzweig bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksanschlussschacht)
- die Niederschlagswasserpumpstation
- die Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke,
- die Straßenentwässerungsanlagen,
- die Betriebsgrundstücke, - Gebäude und – Einrichtungen,
- die von der Hansestadt Seehausen (Altmark) unterhaltenen Gräben und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Niederschlagswässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Hansestadt Seehausen (Altmark) selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich die Hansestadt Seehausen (Altmark) dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer bedient,
- offene und verrohrte Gräben die keiner Klassifizierung unterliegen und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw Wasserläufe zur Aufnahme des Niederschlagswasser dienen.

(6) Zur zentralen Niederschlagswasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zum Auffangen, Fortleiten, Sammeln, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser auf dem Grundstück.

(7) Grundstücksbegriff, Anschlussberechtigter

a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede dieser Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

b) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann auch sonstige dingliche Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.

(8) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einem Revisionschacht/-kasten" zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.

§ 3 Grundsatz der Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wirtschaftliche Belange entgegenstehen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Einleitung von Niederschlagswasser in das bestehende Kanalnetz besteht, soweit das Allgemeinwohl durch die Nichteinleitung von Niederschlagswasser gefährdet wird.

Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation sollte erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass

- ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickert und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
- das Niederschlagswasser verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
- das Niederschlagswasser aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann, im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers, die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird,
- durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
- aufgrund bautechnischer Mängel an Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.

§ 5

Antrags- und Zustimmungsverfahren für Niederschlagswassereinleitungsanträge

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers eines Grundstücks sind Antrags- und Erlaubnispflichtig.

(2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit die Hansestadt Seehausen (Altmark) ihr Einverständnis erklärt hat.

(6) Die Zustimmung zur Einleitung von Niederschlagswasser wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Deutsche Post, Schulen u.ä.

(7) Der Antrag ist schriftlich bei der Hansestadt Seehausen (Altmark) zu stellen.

Er muss enthalten

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hofffläche,

(8) Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen

- ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks.
- für jedes Bauwerk ein Grundrissplan der Außenanlage, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind gemäß DIN 1986,
- für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1:50 oder 1:100 durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflurohres gemäß DIN 1986. In ihm müssen die Höhe über N.N. des Straßenkanals, des Anschlusskanals, der Kellersohle und des Geländes enthalten sein,
- eine Berechnung der Rohrdurchmesser gem. DIN 1986, für Mehrfamilienhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke,
- eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage,

(9) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.

In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

- | | | |
|--------------------------|---|---------|
| a) bestehende Anlagen | = | schwarz |
| b) geplante Anlagen | = | rot |
| c) abzubrechende Anlagen | = | gelb |

Später auszuführende Leistungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(10) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) prüft ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen gemäß DIN 1986 und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Hansestadt Seehausen (Altmark) schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Hansestadt Seehausen(Altmark) dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung.

Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

(12) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Hansestadt Seehausen (Altmark) herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

(13) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

- a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
- b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 6

Benutzungsbedingungen

(1) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann die Einleitung von Niederschlagswasser von außergewöhnlicher Menge versagen, die Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

II. Besondere Bedingungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 7

Anschlusskanal

(1) Der Anschlusskanal ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Hauptkanal bis einschließlich zum Revisionsschacht /-kasten auf dem Grundstück.

(2) Jedes anzuschließende Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben.
Die Lage, lichte Weite sowie die Art der Revisionsschächte/-kästen bestimmt die Hansestadt Seehausen (Altmark).

(3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Anschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(4) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) lässt die Anschlusskanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) hat den Anschlusskanal, soweit er Bestandteil der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage ist, zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
Er hat überdies den entsprechenden Revisionsschacht/-kasten bzw. die zugehörige Reinigungsöffnung auf seinem Grundstück stets frei und zugänglich zu halten.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
Die Herstellung des Anschlusskanals, soweit er Teil der Grundstücksentwässerungsanlage ist, einschließlich Herstellen und Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) erforderlichen Sachkunde nachgewiesen hat.

Bei der Verlegung der Grundleitungen einschließlich Herstellen und Verfüllen der Rohrgräben kann die Hansestadt Seehausen (Altmark) verlangen, dass dies nur durch einen Unternehmer erfolgen darf, der gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.

Die Abnahme beinhaltet nicht die Überprüfung der in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Höhenangaben. Die Verantwortung des Bauherrn oder dessen Beauftragten für die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften insbesondere der in der Satzung benannten technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik werden durch die Abnahme weder aufgehoben noch gemindert. Insbesondere befreit die Abnahme den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grund-

stücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Hansestadt Seehausen (Altmark) auf Kosten der Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Hansestadt Seehausen (Altmark) auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.
Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann insbesondere den Bau von Revisions-/Reinigungsschächten fordern. Der Schacht ist entsprechend den Auflagen der Hansestadt Seehausen (Altmark) herzustellen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hansestadt Seehausen (Altmark).
Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasserrückhaltungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Für vermessungstechnische Arbeiten ist nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu gewähren.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Rückhalteanlagen, Revisionsschächte/-kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Sicherung gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dieser Ebene liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 und/oder DIN 19578 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Über den Einbau von Rückstauanlagen entscheidet der Grundstückseigentümer und übernimmt deren Pflege, Wartung und Haftung.

III. Schlussvorschriften

§ 11

Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Hansestadt Seehausen (Altmark) mit Zustimmung der Hansestadt Seehausen (Altmark) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

§ 12

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Hansestadt Seehausen (Altmark) mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fermündlich, anschließend zu dem schriftliche – der Hansestadt Seehausen (Altmark) mitzuteilen.

(3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Hansestadt Seehausen (Altmark) schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 13

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 14

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen einer gebotenen Handlung entstehen, haftet der Verursacher.
Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung Schmutzwasser oder sonstige Stoffe für die ein Einleitungsverbot oder -beschränkung besteht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Hansestadt Seehausen (Altmark) von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Hansestadt Seehausen (Altmark) geltend machen.

(2) Wer entgegen § 11 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstehenden Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Seehausen (Altmark) durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Starkregenereignisse, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Hansestadt Seehausen (Altmark) schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Hansestadt Seehausen (Altmark) von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 15

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 6 GO LSA ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

(2) die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Anordnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahmen werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließt;
2. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
3. § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
4. § 6 Abs. 1 dieser Satzung sein Niederschlagswasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Niederschlagswasserkanal ableitet;
5. § 6 Niederschlagswasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 8 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 8 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt oder unterhält;
8. § 8 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst;
9. § 9 Beauftragten der Hansestadt Seehausen (Altmark) nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 11 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
11. § 12 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 17

Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Niederschlagswassergebührensatzung erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Niederschlagswassersatzung der Stadt Seehausen (Altmark) vom 04.09.2001 tritt außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 21.09.2011.

Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4,6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO - LSA.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung vom 20.09.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Hansestadt Seehausen (Altmark) - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

(1) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

(2) die Freilegung der Verkehrsanlagen;

(3) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

(4) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen in entsprechender Anwendung des Abs. 3.

(5) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von

- a) Randsteinen und Schrammborden,
- b) Rad- und Gehwegen,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) Beleuchtungseinrichtung,
- e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;

(6) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;

(7) die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(8) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem **Anliegerverkehr** dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v.H.
 - a) für Fahrbahnen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 60 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 60 v.H.
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem **innerörtlichen Verkehr**
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 60 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem **Durchgangsverkehr** dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
4. außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 20 v.H.
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen, 60 v.H.
6. bei selbständigen Grünanlagen 60 v.H.
7. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 v.H.
8. Wirtschaftswege, die überwiegend dem landw. Verkehr dienen 60 v.H.
9. Wirtschaftswege, die überwiegend anderen als dem landw. Verkehr dienen 40 v.H.

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Verteilungsregelung

(1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft und die Restfläche im Außenbereich multipliziert mit 0,02 bei Forst- und Wald- sowie bewirtschaftete Wasserflächen bzw. mit 0,033 bei landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen;
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr und die Restfläche im Außenbereich multipliziert mit 0,02 bei Forst- und Wald- sowie bewirtschaftete Wasserflächen bzw. mit 0,033 bei landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von

Nr. 4 b der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht. Die Restfläche des Grundstücks im Außenbereich wird multipliziert mit 0,02 bei Forst- und Wald- sowie bewirtschaftete Wasserflächen bzw. mit 0,033 bei landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen und dann hinzugezählt.

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

7. die unbebaubar oder auch bebaut aber im Außenbereich liegend sind, die Grundstücksfläche

- a) bei Waldbestand oder mit wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand vervielfacht mit 0,20
- b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland vervielfacht mit 0,033
- c) bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (Bodenabbau) vervielfacht mit 0,120
- d) bei gewerblicher Nutzung mit Baulichkeiten vervielfacht mit 0,250

(3) Bei denen in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt. Im Übrigen werden bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,

(5) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines B-Planes liegen (Abs. 2 Nr. 1),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 7

Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

(1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i. S. des Grundbuchsrechts.

(3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.

(4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für Grundstücke

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind. (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-,Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätzen ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Bebaulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b) 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a) 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt a) 1,0

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
2. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 3.132 m² liegt, also 4.072 m² (Begrenzungsfläche) beträgt oder überschreitet, gelten in Sinne § 6c des KAG LSA als übergroßes Wohngrundstück und werden bei der Heranziehung ausgehend von der Begrenzungsfläche berücksichtigt. Die der Begrenzungsfläche überschreitende Fläche wird gekappt. Die daraus resultierenden Beitragsverluste gehen zu Lasten der Hansestadt Seehausen (Altmark).

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Betrag so lange zinslos zu Stundung, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung, dies gilt aber nicht dem, der seinen Betrieb bzw. (nur) die der Beitragspflicht unterliegende Fläche verpachtet hat.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 4 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen

- a.) der Stadt Seehausen (Altmark) vom 11.06.1998, 1. Änderungssatzung vom 09.12.1999.
- b.) der Gemeinde Beuster vom 21.03.2000
- c.) der Gemeinde Geestgottberg vom 11.11.2003, 1. Änderungssatzung vom 09.03.2004
- d.) der Gemeinde Losenrade vom 17.01.2000
- e.) der Gemeinde Schönberg vom 07.09.1999, außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 21.09.2011



Duffe
Bürgermeister



Kirchspiel Staffelde

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59) hat der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Staffelde (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 28.04.2004 die nachstehende

Friedhofssatzung

beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof Staffelde
- b) Friedhof Storkau
- c) Friedhof Arnim

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe des Friedhofsträgers sind unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Friedhofsträgers.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder, die bei ihrem Ableben Einwohner im Gebiet des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden auf den Friedhöfen des Friedhofsträgers bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.

(5) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen, in andere Grabstätten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsrechte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(5) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skaterboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern oder zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, sowie sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Bestattung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

(3) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich verpflichten.

(4) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 3, 4 und gelten entsprechend.

(6) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungsurkunde. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 17.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschebestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Frist nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Kirchliche Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder durch eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung des Erlaubnissscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physika-

liche oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 4, vorzulegen. In den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 3 und der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr besonders Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Einsatz von Schädern, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Ein-

fachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seiner Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Großeltern,
- g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichteelichen Lebensgemeinschaft
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Kirchgebäuden eingerichtet werden.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten kann anstelle eines Sarges 1 Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von 1 Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedens in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet werden ist.

(6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt nach § 17.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweiligen Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 21 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos an das Eigentum Friedhofsträgers über, wenn dies bei des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale ei-

nen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 22

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauern in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehene Behältnissen abzulegen.

(10) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 22 und 16 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern § 24

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofs-personals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 25

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. In Armim steht das Kirchengebäude für alle Trauerfeiern zur Verfügung; in Storkau steht das Kirchengebäude ausschließlich für christliche Trauerfeiern zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 16 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 19 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 20 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffem entgegen § 22 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der VWG Uchtetal sowie der VWG Hohenberg-Krusemark.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei Frau Titze in Storkau, Herrn Huth und Frau Briest in Staffelde sowie bei Frau Waesche in Armim.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.
- (5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale



Für den Gemeindegemeinderat:

F. Huth
Vorsitzender

B. Waesche
Mitglied

Waesche
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 14. 10. 04

W. Waesche



Anlage: Gebührentarif

GEBÜHRENSATZUNG ZUR FRIEDHOFSATZUNG

vom 28.04.2004

Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 28 der Friedhofsatzung vom 28.04.2004 hat der Gemeindegemeinderat des Evang. Kirchspiels Staffelde (Friedhofsträger) am 28.04.2004 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Massgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren, Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
 2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebährensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebährensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5

Stundung und Erlass

(1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 6

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der VWG Uchtetal sowie der VWG Arneburg-Krusemark.

(3) Die gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei Frau Titze in Storkau, Herrn Huth und Frau Briest in Staffelde sowie bei Frau Waesche in Armim.

(4) Außerdem wird die Gebührensatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 8

Außerkräfttreten/Inkräfttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührenordnung abzurechnen.



Für den Gemeindegemeinderat:

F. Huth
Vorsitzender

B. Waesche
Mitglied

Waesche
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 14. 10. 04

W. Waesche



Anlage vom 06.05.2011 zur Gebührensatzung

Gebührentarif

gemäss § 2 der Friedhofsgebührensatzung des Evang. Kirchspiels Staffelde für die Friedhöfe in Staffelde, Storkau und Arnim vom 28.04.2004

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
-------------	--------------------	-----------------

I. Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren gemäss § 14 der Friedhofsatzung vom 28.04.2004

1.	für eine Grabstelle	200,00
2.	für jede weitere Grabstelle	200,00
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle	150,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	100,00

II. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofsatzung vom 28.04.2004 je Grabstelle und angefangenem Jahr

1.	bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle)	6,60
2.	bei Urnenwahlgrabstellen	5,00

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für das laufende Jahr

a)	Friedhof Staffelde	5,00
b)	Friedhof Storkau	3,00
c)	Friedhof Arnim	3,00

IV. Gebühren für Grabräumung

1.	bei einstelligen Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern	200,00
2.	bei mehrstelligen Wahlgräbern	pro Stelle 200,00

V. Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen

1.	Für die Überlassung der Friedhofsatzung + Friedhofsgebührensatzung	5,00
2.	Nutzung des Kirchengebäudes für nicht kirchliche Trauerfeiern	30,00
3.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	10,00

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte/ Uetz 10.10.2011

Einladung

zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Uetz

Hiermit lade ich alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Uetz recht herzlich zur Jahresversammlung am

Mittwoch, d. 26.10.2011 um 19.00Uhr

in das Gemeindehaus in Uetz ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Beschluss über die Form der Verpachtung
6. Beschluss über die Eckdaten des Pachtvertrages
7. Beschluss über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
9. Beschluss über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft
10. Entlastung des Notvorstandes
11. Wahl eines neuen Vorstandes
12. Wahl von zwei Kassenprüfern

Ich bitte Sie, zu dieser Versammlung Ihre Eigentumsnachweise über die Flächen mitzubringen und weisen Sie daraufhin, dass Flächen, die mehreren Eigentümern gehören, nur durch Anwesenheit aller Eigentümer dieser Fläche oder durch amtlich bestätigte Vollmachten aller nicht anwesenden Eigentümer dieser Flächen zur Abstimmung berechtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Schäfer
Bürgermeisterin der Stadt Tangerhütte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel
Tel. 03901/846-144

Salzwedel, den 10.10.2011

Verfahren: Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg
Landkreis: Stendal
Verfahrens - Nr.: 37 SAW 809

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur

1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Mit Beschluss vom 25.02.2011 wurde das Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg für Teile der Gemarkungen Geestgottberg (Flur 1, 2, 3 und 4), Krüden (Flur 4) und Losenrade (Flur 1 und 4) im Landkreis Stendal angeordnet und damit die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Geestgottberg“ gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten gebeten, sich

**am Donnerstag, dem 08.12.2011, um 19.00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Geestgottberg, Schulstraße 26
39615 Seehausen, OT Geestgottberg**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme.

Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Im Anschluss an die Wahl wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Katrin Jordan

Dienstsiegel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31